

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

30.01.2015 III 32-1.19.32-259/14

#### **Zulassungsnummer:**

Z-19.32-2154

#### **Antragsteller:**

Siniat GmbH Frankfurter Landstraße 2-4 61440 Oberursel

#### Geltungsdauer

vom: 30. Januar 2015 bis: 30. Januar 2018

#### **Zulassungsgegenstand:**

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und mit Beplankung mit Gipsplatten

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 20 Anlagen.





Seite 2 von 10 | 30. Januar 2015

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

13

Z90697.14



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.32-2154

Seite 3 von 10 | 30. Januar 2015

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung nichttragender, raumabschließender Trennwandkonstruktionen, nachfolgend Trennwand genannt, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähiges Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.1.
- 1.1.2 Die Trennwand besteht im Wesentlichen aus einer Metallunterkonstruktion, einer beidseitigen Beplankung mit Siniat Gipsplatten und gegebenfalls einer Dämmung, jeweils nach Abschnitt 2.

#### 1.2 Anwendungsbereich

DIN 4102-2:1977-09

DIN 4166:1997-10

- 1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren, raumabschließenden Trennwänden nachgewiesen und darf unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben als feuerbeständiges Bauteil<sup>1</sup> angewendet werden.
- 1.2.2 Der Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) "F 90-A", nach DIN 4102-2<sup>2</sup> bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die Trennwand darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) seitlich an
  - Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>4</sup> bzw.
     2<sup>5</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100<sup>6</sup> bzw. DIN V 106<sup>7</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>8</sup> oder DIN EN 1992-1-1<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>10</sup> (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>8</sup>, Tabelle 3 oder DIN EN 1992-1-1<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>10</sup>, NDP zu E.1 (2), sind zu beachten) oder
  - Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹² oder mit Porenbeton Wandplatten nach DIN 4166¹³ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichteklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen

1.19.32-259/14

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de).

_		und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
5	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
6	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
7	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
8	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
9	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
10	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang-National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine
11		Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
12	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigen-

Porenbeton Bauplatten und Porenbeton Planbauplatten

schaften



Seite 4 von 10 | 30. Januar 2015

 Trennwände mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit einer beidseitigen Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>14</sup> mineralischen Bauplatten nach Abschnitt 4.2.3.2

Die Trennwand muss mindestens an feuerbeständige<sup>15</sup> Bauteile angrenzen.

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerbeständige<sup>15</sup> mit nichtbrennbaren<sup>14</sup> Platten bekleidete Stahlbauteile nach DIN 4102-4<sup>16</sup> und DIN 4102-22<sup>17</sup> oder nach bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind (s. Abschnitt 4.2.3.3).

- 1.2.4 Die Trennwand darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) oben und unten an
  - Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-18 oder DIN EN 1992-1-19 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>10</sup> (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-18, Tabelle 3 oder DIN EN 1992-1-19 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>10</sup>, NDP zu E.1 (2), sind zu beachten) oder
  - Ziegeldecken nach DIN 4102-4<sup>16</sup> Tabelle 27 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A oder
  - massive Deckensysteme aus Porenbeton nach DIN 4102-4<sup>16</sup> Tabelle 13, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F90-A oder
  - Holzbalkendecken oder spezielle Decken nach Abschnitt 4.2.3.1 angeschlossen werden.

Die Trennwand muss ansonsten von Rohdecke zu Rohdecke spannen. Diese an die Trennwand angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig<sup>15</sup> sein.

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerbeständige<sup>15</sup> mit nichtbrennbaren<sup>14</sup> Platten bekleidete Stahlbauteile nach DIN 4102-4<sup>16</sup> und DIN 4102-22<sup>17</sup> oder nach bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind (s. Abschnitt 4.2.3.3).

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerbeständige<sup>15</sup> Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen angeschlossen werden (s. Abschnitt 4.2.3.1).

- 1.2.5 Die Trennwand kann mit einer beliebigen Wandbreite und mit einer maximalen Wandhöhe von 7 m ausgeführt werden. Die Mindestdicke der Trennwand beträgt 100 mm.
- 1.2.6 Die Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Erfordernisse zu führen.

- 1.2.7 Die Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit sind Abschnitt 3.2 zu entnehmen. Nachweise zum Wärmeschutz und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den auch in den Anlagen dargestellten Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und
- Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de
- Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 und Anlage 0.1.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de).
- DIN 4102-4:1998-05 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
  - DIN 4102-22:2004-11 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis vor Teilsicherheitsbeiwerten



Seite 5 von 10 | 30. Januar 2015

1.2.8 Durch die Trennwand dürfen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips vollständig verschlossen wird.

Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht gegenüberliegend angeordnet werden. Der Einbau muss entsprechend Abschnitt 4.2.4 erfolgen.

Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen der Trennwand bis zu 0,5 mm Dicke sind erlaubt. Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen der Trennwand aus nichtbrennbaren Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen sind erlaubt, sofern sie die Tragfähigkeit der Trennwand nicht einschränken.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102-5<sup>18</sup> oder Brandschutzverglasungen nach DIN 4102-13<sup>19</sup> in die Trennwand eingebaut werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erbringen.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Rohre und/oder elektrische Leitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind feuerwiderstandsfähige Abschottungen erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäischen technischen Zulassung oder Bewertung zu erbringen.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Lüftungsleitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind Nachweise der Eignung hierfür z.B. im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu erbringen oder diese nach technischen Regeln und Baubestimmungen auszuführen.

#### 2 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

#### 2.1 Aufbau und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Trennwand muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 19 entsprechen. Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich des Aufbaus denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

#### 2.1.2 Zusammensetzung

#### 2.1.2.1 Unterkonstruktion

Die Unterkonstruktion besteht aus Metallprofilen aus Stahlblech, mindestens CW  $50 \times 50 \times 0.6$ , nach DIN  $18182-1^{20}$  in Verbindung mit DIN EN  $14195^{21}$ .

Im Bereich des Boden— und Deckenanschlusses sind jeweils UW-Profile, mindestens UW 50 x 40 x 0,6, nach DIN 18182-1<sup>20</sup> in Verbindung mit DIN EN 14195<sup>21</sup> zu verwenden. In die UW-Profile des Boden— und Deckenanschlusses müssen die CW-Profile in Abständen a  $\leq$  625 mm gestellt werden.

Erforderliche Stoßstellen der Metallprofile sind gemäß der Anlage 16 auszuführen.

Als Unterkonstruktion dürfen auch Doppelständer aus Stahlblech nach DIN 18183-1<sup>22</sup> verwendet werden.

18	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe,	
19	DIN 4102-13:1990-05	Anforderungen und Prüfungen Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen	
20 21	DIN 18182-1:2007-12 DIN EN 14195:2005-05	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen- Begriffe,	
22	DIN 18183-1:2009-05	Anforderungen und Prüfverfahren Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktioner Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten	



Seite 6 von 10 | 30. Januar 2015

#### 2.1.2.2 Beplankung

Die Beplankung muss auf jeder Wandseite mit der gleichen Anzahl aus mindestens 2 x 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren<sup>14</sup> Gipsplatten vom Typ DF, DFH2, DFI, DFR, DFIR, DFH2R, DFH2IR mit einer Rohdichte von mindestens 800 kg/m³ erfolgen. Es dürfen nur Gipsplatten nach DIN 18180<sup>23</sup> in Verbindung mit DIN EN 520<sup>24</sup> des Herstellers Siniat GmbH verwendet werden.

Die Beplankung kann liegend (Querverlegung) oder stehend (Längsverlegung) angeordnet werden. Die vertikalen Plattenfugen müssen auf den Metallständern angeordnet werden.

#### 2.1.2.3 Dämmung

Der Hohlraum zwischen den Metallständern darf bis zu einer Wandhöhe von 5,60 m wahlweise mit nichtbrennbarer<sup>14</sup> Mineralwolle nach DIN EN 13162<sup>25</sup> ausgefüllt werden.

Der Hohlraum zwischen den Metallständern muss bis 7 m Wandhöhe mit nichtbrennbarer Mineralwolle aus geschmolzenem Stein nach DIN EN 13162<sup>25</sup> Schmelzpunkt  $\geq$  1000 °C, einer Mindestnennrohdichte  $\geq$  28 kg/m³ und einer Mindestdicke d  $\geq$  80 mm oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle aus geschmolzenem Stein nach DIN EN 13162<sup>25</sup> Schmelzpunkt  $\geq$  1000 °C, einer Mindestnennrohdichte  $\geq$  40 kg/m³ und einer Mindestdicke d  $\geq$  60 mm ausgefüllt werden.

#### 2.1.2.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der ersten Plattenlage der Siniat Gipsplatten erfolgt mit Schnellbauschrauben TN bzw. TMN, Abmessungen  $\geq 3.5 \times 25 \text{ mm}$  nach DIN 18182-2<sup>26</sup> bzw. DIN EN 14566<sup>27</sup> in die Unterkonstruktion.

Die Befestigung der Siniat Gipsplatten der zweiten bzw. äußeren Plattenlage muss mit Schnellbauschrauben TN bzw. TMN, Abmessungen  $\geq 3,5 \times 35$  mm nach DIN 18182- $2^{26}$  bzw. DIN EN 14566<sup>27</sup> in die Unterkonstruktion erfolgen.

Der Schraubenabstand der ersten Plattenlage beträgt ≤ 750 mm und der zweiten Plattenlage ≤ 250 mm.

Es müssen die Angaben der Eindringtiefen der DIN 18181<sup>28</sup> beachtet werden.

Die Befestigung der Anschlussprofile (UW-Profile) der Trennwand an den angrenzenden Massivbauteilen muss in Abhängigkeit der Bauteile mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln erfolgen (s. Abschnitt 4.2.3.1).

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

Die für die Herstellung der Trennwand zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

#### 3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Die Bemessung der Trennwand hat - gemäß bauordnungsrechtlicher Maßgaben - für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

23	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten und Anforderungen
24	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
25	DIN EN 13162:2009-02	Wärmedämmstoffe für Gebäude – werksmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
26	DIN 18182-2:2010-02	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel
27	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – B und Prüfverfahren	
28	DIN 18181:2008-10	Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung



#### Seite 7 von 10 | 30. Januar 2015

Der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebene Aufbau der nichttragenden Trennwand nach DIN 4103-1<sup>29</sup> gewährleistet eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere nach DIN 4103-1<sup>29</sup> (Die Wandhöhen wurden unter Ansatz einer maximalen Verformung von h/200 für Wandhöhen ≤ 4 m sowie h/350 für Wandhöhen ≤ 7 m ermittelt) geführt worden. Die ermittelten Werte sind für Einfachständerwände der Tabelle 1 und für Doppelständerwände der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 1:

F 90

Einfachständerwände mit Gipsplattenbeplankung

	max.	≥2 x 12,5 mm GKF/
	Achsabstände	DF max.
	[mm]	Wandhöhe [m]
	625	4,00
CW 50	417	4,00
	312,5	4,35
	625	5,05
CW 75	417	5,95
	312,5	6,50
	625	7,00
CW 100	417	7,00
	312,5	7,00
	625	7,00
CW 125	417	7,00
	312,5	7,00
	625	7,00
CW 150	417	7,00
	312,5	7,00

## Tabelle 2:

F 90

Doppelständerwände mit Gipsplattenbeplankung

	max. Achsabstände [mm]	≥2 x 12,5 mm GKF/ DF max. Wandhöhe [m]
	625	(2,90)   2,00   4,00 <sup>1</sup>
2 x CW 50	417	(3,55)   3,20
	312,5	4,00
	625	4,00 I 5,50 <sup>1</sup>
2 x CW 75	417	4,00
	312,5	4,55
	625	4,50 I 6,00 <sup>1</sup>
2 x CW 100	417	5,40
	312,5	6,15
	625	5,80
2 x CW 125	417	6,95
	312,5	7,00
	625	7,00
2 x CW 150	417	7,00
	312,5	7,00

9

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.32-2154

Seite 8 von 10 | 30. Januar 2015

( ) Wert in Klammern gilt nur für Einbaubereich 1

Doppelständer in Einbaubereich 2 mit gegeneinander abgestützten oder durch Laschen verbundene Ständer

Die Wandhöhen berücksichtigen Belastungen aus weichem Stoß, Konsollasten, Einbaubereich gemäß DIN 4103-1/DIN 18183 sowie eine Windersatzlast gemäß DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Allgemeines

Die Trennwand muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen.

#### 4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

#### 4.2.1 Allgemeines

Zusammenbau und Einbau der Trennwände müssen gemäß Montageanleitung und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

#### 4.2.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Einbauer/Errichter eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie eine zugehörige Montageanleitung (nach Antragstellerangaben z. B. in den sogenannten Systemunterlagen des Antragstellers enthalten) zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Beschreibung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Trennwand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse (z. B. angrenzende Trennwände/Bauteile, Fugenausbildung)
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)

#### 4.2.3 Anschlüsse

#### 4.2.3.1 Allgemeines

Die Anschlussprofile (UW-Profile) dürfen zu den Massivbauteilen hin mit einer Anschlussdichtung nach DIN 4102-4<sup>16</sup> Abschnitt 4.10.5.1 ausgeführt werden. Die äußere Abdeckung des Dichtungsstreifens erfolgt mit einem nichtbrennbaren<sup>14</sup> Siniat Fugenspachtel Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963<sup>30</sup>.

Die Befestigung der Anschlussprofile an angrenzende Massivbauteile (Boden und Decke) müssen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4 in Abständen ≤ 1000 mm erfolgen. Die Bodenanschlüsse sind gemäß den Anlagen 1 bis 3 auszuführen.

Die Trennwand darf gemäß der Anlage 17 an mindestestens feuerbeständige<sup>15</sup> massive Decken der Bauart I bis III nach Abschnitt 6.5.5 bzw. Tabelle 99 nach DIN 4102-4<sup>16</sup> jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten des Typ DF nach DIN 18180<sup>23</sup> oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten angeschlossen werden.

Die Trennwand darf gemäß der Anlagen 18 und 19 an mindestestens feuerbeständige<sup>15</sup> Holzbalkendecken nach Tabelle 60, 61, 62 jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten nach DIN 18180<sup>23</sup> oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mit einer

DIN EN 13963:2005-08

30

Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren



Seite 9 von 10 | 30. Januar 2015

Unterdecke aus Gipsplatten angeschlossen werden. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Gleitende Wand- und Deckenanschlüsse an angrenzende Massivbauteile sind gemäß der Anlage 4 auszuführen.

Die Anordnung von Bewegungs- bzw. Dehnfugen ist der Anlage 8 zu entnehmen.

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerbeständige<sup>15</sup> Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis gemäß der Anlage 12 angeschlossen werden. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### 4.2.3.2 Anschluss an eine nichttragende Trennwand

Die an die nichttragende Trennwand angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils mindestens  $\geq 2 \times 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>23</sup> beplankt sein muss. Der Aufbau der anschließenden Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>16</sup>, Tabelle 48, für Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen. Die Ausführung muss gemäß den Anlagen 5, 6 und 7 erfolgen.

Wahlweise darf die nichttragende Trennwand an Trennwände mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit einer beidseitigen Beplankung mit nichtbrennbaren<sup>14</sup> mineralischen Bauplatten, die mindestens feuerbeständig<sup>15</sup> sind nach bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden.

#### 4.2.3.3 Anschluss an bekleidete Stahlstützen bzw. Stahlträger

Der Anschluss der Trennwand an bekleidete Stahlstützen bzw. –träger, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-4<sup>16</sup>, Tab. 92 bzw. Tab. 95, eingestuft werden, sind entsprechend den Anlagen 9, 10 und 11 auszuführen. Die Trennwand ist oben, unten und seitlich an den bekleideten Stahlbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4 kraftschlüssig zu befestigen. Die seitliche Befestigung der Trennwand an bekleidete Stahlstützen gemäß den Anlagen 10 und 11 erfolgt nicht kraftschlüssig.

Wahlweise darf die nichttragende Trennwand auch an feuerbeständige<sup>15</sup> mit nichtbrennbaren<sup>14</sup> Platten bekleidete Stahlbauteile nach DIN 4102-4<sup>16</sup> und DIN 4102-22<sup>17</sup> oder nach bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden.

#### 4.2.4 Einbauten

In die Trennwände dürfen ELT-Dosen (Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen) entsprechend der nachfolgenden Varianten der Anlagen 13, 14 und 15 eingebaut werden.

#### Variante 1:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare<sup>14</sup> Siniat Gipsplattenstreifen nach DIN 18180<sup>23</sup>, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die Siniat Gipsplattenstreifen müssen mit der gegenüberliegenden Beplankungsseite, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 13).

#### Variante 2:

Bei Verwendung einer nichtbrennbaren<sup>14</sup> Mineralwolledämmung (Flächengewicht ≥ 1,2 kg/m² z. B. 40 mm, 30 kg/m³) mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C darf die Dämmung auf eine Dicke ≥ 30 mm gestaucht werden (siehe Anlage 14). Die Mineralwolledämmung muss dauerhaft abgleitsicher eingebaut werden. Die Abgleitsicherheit ist gewährleistet, wenn die Mineralwolle durch einen zusätzlichen Wechsel aus Metallprofilen (CW- oder UW-Profil) in der Metallunterkonstruktion abgefangen wird. Die Mineralwolledämmung muss die ELT-Dosen mindestens 500 mm nach oben und unten abdecken.



Seite 10 von 10 | 30. Januar 2015

Variante 3:

Die ELT-Dosen müssen entsprechend der Anlage 15 in einem Gipsbett, dessen Dicke der Beplankungsdicke entspricht, eingesetzt werden.

Variante 4:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare<sup>14</sup> Siniat Gipsplattenstreifen nach DIN 18180<sup>23</sup>, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die Siniat Gipsplattenstreifen müssen mit der Beplankungsseite, auf der die ELT-Dosen angeordnet sind, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 15).

#### 4.2.5 Fugen

Alle Fugen zwischen der Trennwand und den angrenzenden Massivbauteilen sowie die Fugen und Schraubenköpfe der äußeren Bekleidungslage sind mit einem nichtbrennbaren<sup>14</sup> Siniat Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963<sup>30</sup> zu verspachteln.

#### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Trennwandkonstruktion (Zulassungsgegenstand) errichtet/ einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Bauteile und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 20). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

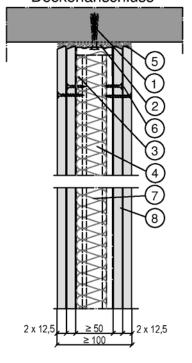
Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Trennwand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen; die Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

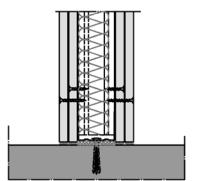
Prof. Gunter Hoppe Abteilungsleiter Beglaubigt



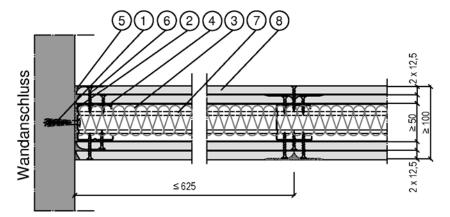
#### Deckenanschluss



- 1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel für den Decken-/ und Bodenanschluss a ≤ 1000 mm
- 2 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite
- 3 UW-Metallprofil, z.B. ≥ UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 4 CW-Metallständerprofil, z.B. ≥ CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1, Abstand ≤ 625 mm
- 5 Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963,
- 6 Schnellbauschraube TMN / TN
  nach DIN EN 14566 / DIN 18182-2,
  1. Plattenlage: 3,5 x 25 mm a ≤ 750 mm
  2. Plattenlage: 3,5 x 35 mm a ≤ 250 mm
- 7 Mineralfaserdämmung (optional) nach DIN EN 13162
- 8 Siniat Gipsplatten DF/GKF
   nach DIN EN 520 / DIN 18180
   d ≥ 2 x 12,5 mm



Bodenanschluss

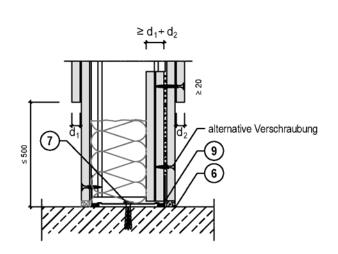


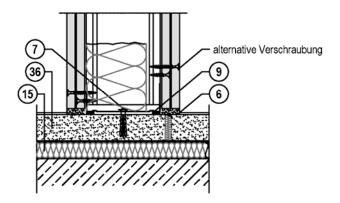
[Maße in mm]

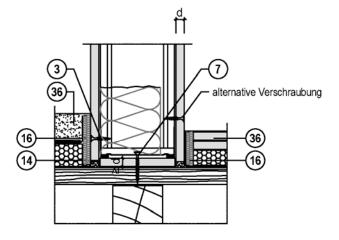
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Schnitt Wandkonstruktion Beplankung 2 x 12,5 mm DF/GKF









- 3 UW-Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 14 Plattenstreifen aus Siniat Gipsplatten nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 15 Dämmstoff
- 16 Dämmstoff, Schmelzpunkt ≥ 1000°C
- 36 Estrich als Trocken- oder Nassestrich

und Beplankung mit Gipsplatten

Anl

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise

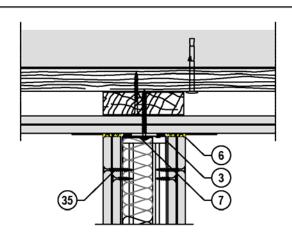
Bodenanschlüsse

Anlage 2

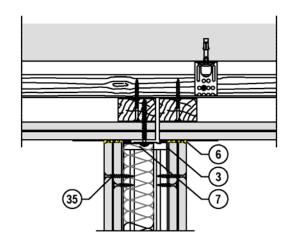
Z90687.14



Feuerwiderstandsklasse Unterdecke ≥ Feuerwiderstandsklasse Wand



Feuerwiderstandsklasse Unterdecke ≥ Feuerwiderstandsklasse Wand



- 3 UW -Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963

- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 35 keine Verschraubung mit UW-Profil

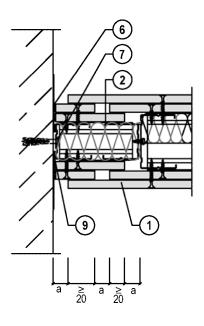
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Deckenanschlüsse

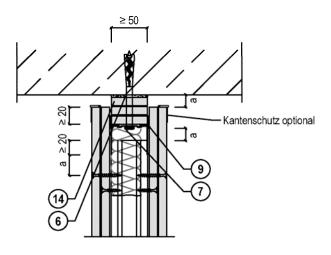


#### Gleitender Wandanschluss



- 1 Siniat Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- **14 Plattenstreifen aus Siniat Gipsplatten** nach DIN EN 520 / DIN 18180

#### Gleitender Deckenanschluss



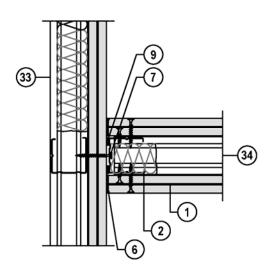
a ≤ 20 mm

[Maße in mm]

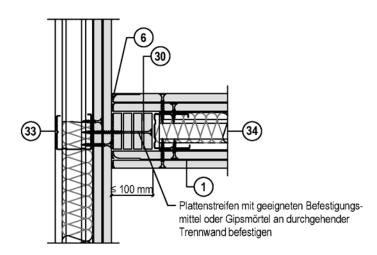
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Gleitender Wandanschluss - Gleitender Deckenanschluss





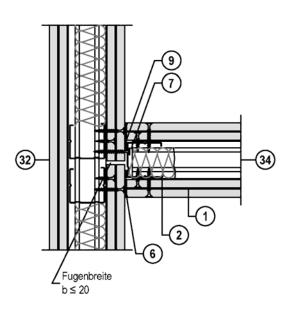
- 1 Siniat Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 30 Plattenstreifen aus Siniat Gipsplatten nach DIN EN 520 / DIN 18180 verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt
- 33 durchgehende Trennwand
- 34 anschließende Trennwand



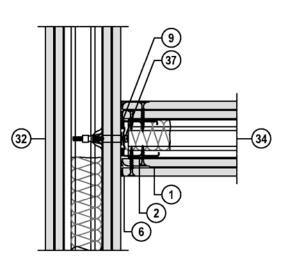
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand





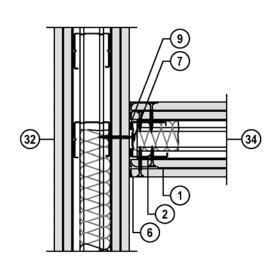
- 1 Siniat Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 32 durchgehende Trennwand
- 34 anschließende Trennwand
- 37 geeignetes Befestigungsmittel z.B Metall-Hohlraumdübel

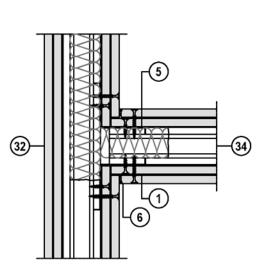


Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand





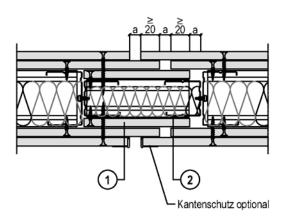


- 1 Siniat Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 5 Eckprofil z.B. LWi 60 / 60 /0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Anschlussdichtung, min. B2 (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 32 durchgehende Trennwand
- 34 anschließende Trennwand

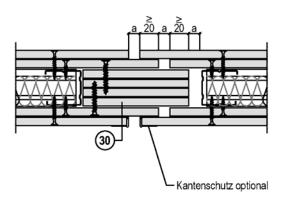
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand





- 1 Siniat Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 30 Plattenstreifen aus Siniat Gipsplatten nach DIN EN 520 / DIN 18180 verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt



a ≤ 20 mm

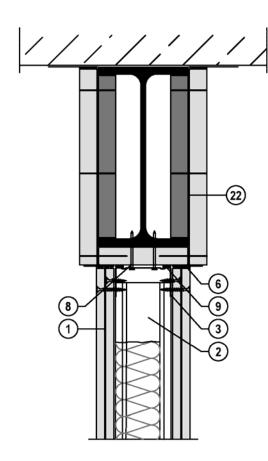
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

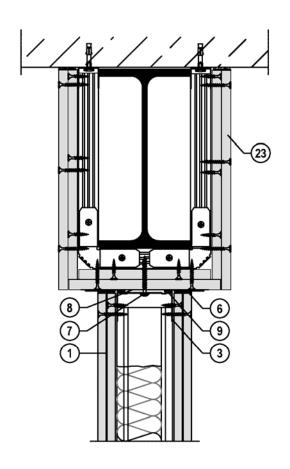
Bewegungsfugen



# Prinzipielle Ausführung entspr. Absch. 4.2.3.3 für Trägerbekleidungen mit und ohne Unterkonstruktion



- 1 Siniat Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 UW-Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm



- 8 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel (z.B. Nagel, Setzbolzen) a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 22 brandschutztechnisch klassifizierte Stahlträgerbekleidung ohne Metallunterkonstruktion gemäß DIN 4102-4 oder bauaufs. Nachweis
- 23 brandschutztechnisch klassifizierte Stahlträgerbekleidung mit Metallunterkonstruktion gemäß DIN 4102-4 oder bauaufs. Nachweis

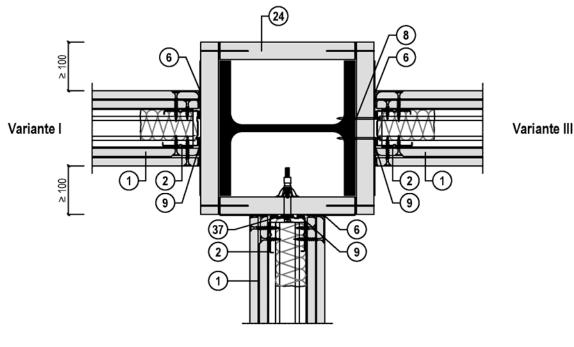
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlträger



# Prinzipielle Ausführung entspr. Absch. 4.2.3.3 für Stützenbekleidungen ohne Unterkonstruktion



Variante II

- 1 Siniat Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- 8 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel (z.B. Nagel, Setzbolzen) a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 24 brandschutztechnisch klassifizierte
  Stahlstützenbekleidung
  ohne Metallunterkonstruktion
  gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis
- 37 Hohlraumdübel

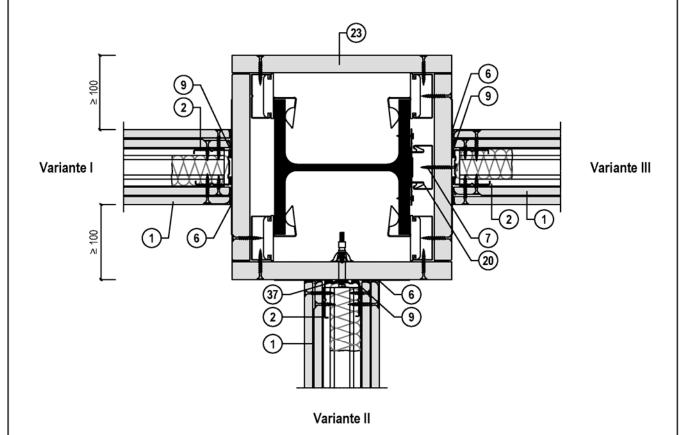
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlstützen



# Prinzipielle Ausführung entspr. Absch. 4.2.3.3 für Stützenbekleidungen mit Unterkonstruktion



- 1 Siniat Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)

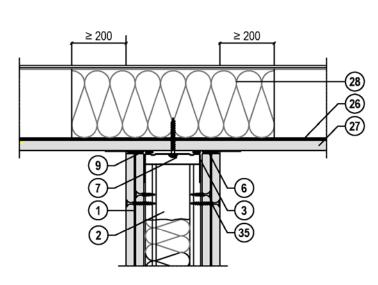
- 20 Metall-Unterkonstruktion mechanisch am Stahlprofil befestigt
- 23 brandschutztechnisch klassifizierte Stahlstützenbekleidung mit Metallunterkonstruktion gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis
- 37 Hohlraumdübel

[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlstützen





Feuerwiderstandsklasse Trapezblechkonstruktion ≥ Feuerwiderstandsklasse Wand

- 1 Siniat Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 UW-Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)

#### 26 Trapezblech

- 27 brandschutztechnische Trapezblechbekleidung, Direktbekleidung oder mit Unterkonstruktion gemäß bauaufsichtlichem Nachweis
- 28 Dämmstoff,

Schmelzpunkt ≥ 1000°C oder Trapezblechbekleidung als alleinwirkende Unterdecke gleicher oder höherer Feuerwiderstandsklasse der Wand

35 keine Verschraubung im UW-Profil

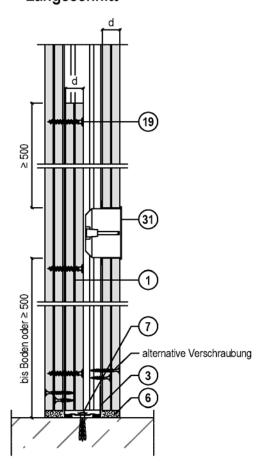
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an Trapezblechdach / Trapezblechdecke

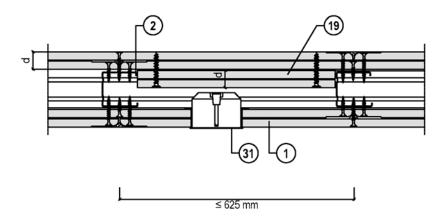


## Längsschnitt



- 1 Siniat Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 UW-Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 19 Plattenlagen aus Siniat Gipsplatten an Wandbeplankung verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt
- 31 Hohlwanddose

## Horizontalschnitt



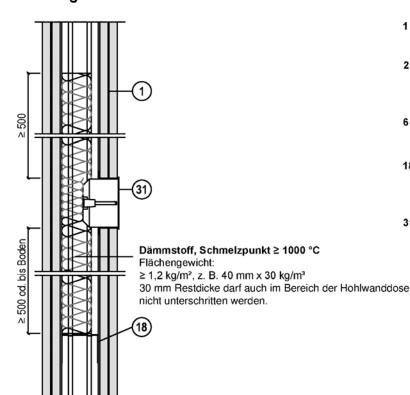
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Einbau von Hohlwanddosen - Variante 1

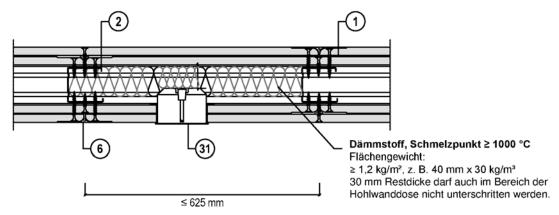


## Längsschnitt



- 1 Siniat Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- 18 Metallprofil als Wechsel mit Unterkonstruktion mechanisch verbunden
- 31 Hohlwanddose

### Horizontalschnitt



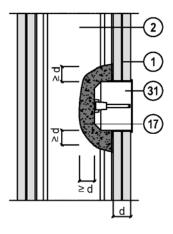
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

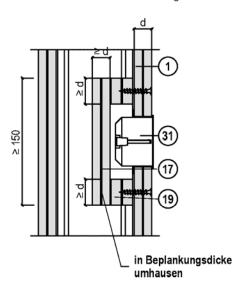
Einbau von Hohlwanddosen - Variante 2



Variante 3 Einbau in Gipsmörtelbett



Variante 4
Einbau mit Plattenumhausung



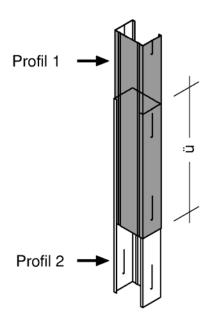
- 1 Siniat Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 17 Gipsmörtel in Beplankungsdicke
- 19 Plattenlagen aus Siniat Gipsplatten an Wandbeplankung verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt
- 31 Hohlwanddose

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

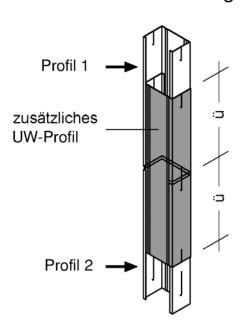
Einbau von Hohlwanddosen - Variante 3 + 4



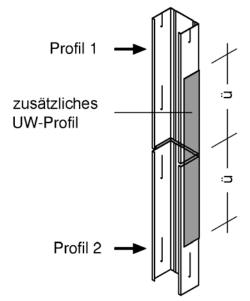
## Variante 1 2 CW-Profile als Kasten geschachtelt



## Variante 2 2 CW-Profile stumpf gestoßen mit zus. CW-Profil geschachtelt



# Variante 3 2 CW-Profile stumpf gestoßen mit zus. UW-Profil verbunden



#### Vertikale Profilverlängerungen

■ Profilverlängerungen

Profile	Überlappung ü	
CW 50	≥ 500 mm	
CW 75	≥ 750 mm	
CW 100	≥ 1000 mm	
CW 125	≥ 1250 mm	
CW 150	≥ 1500 mm	

- Profilstöße in der Höhe versetzen
- Im Überlappungsbereich die Profile vernieten, verschrauben oder crimpern

[Maße in mm]

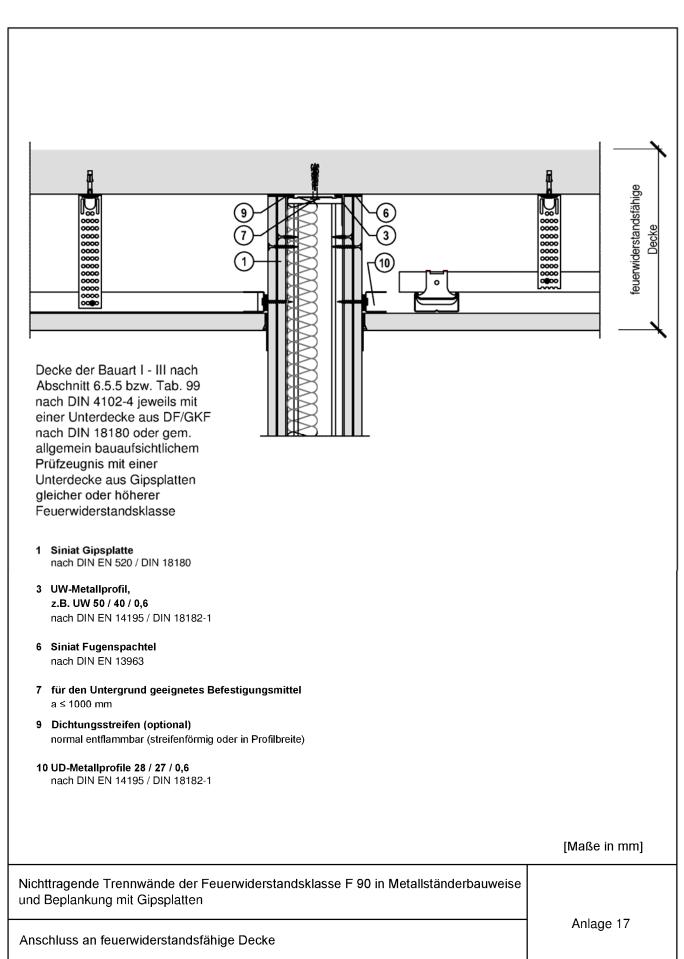
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Profilverlängerung

Anlage 16

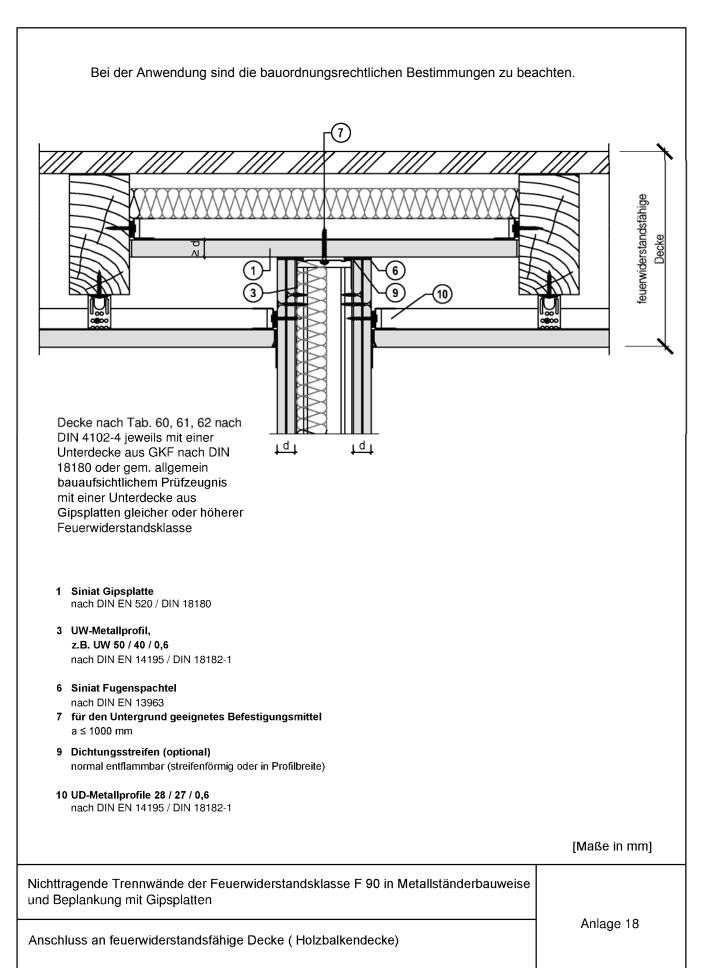
Z90687.14



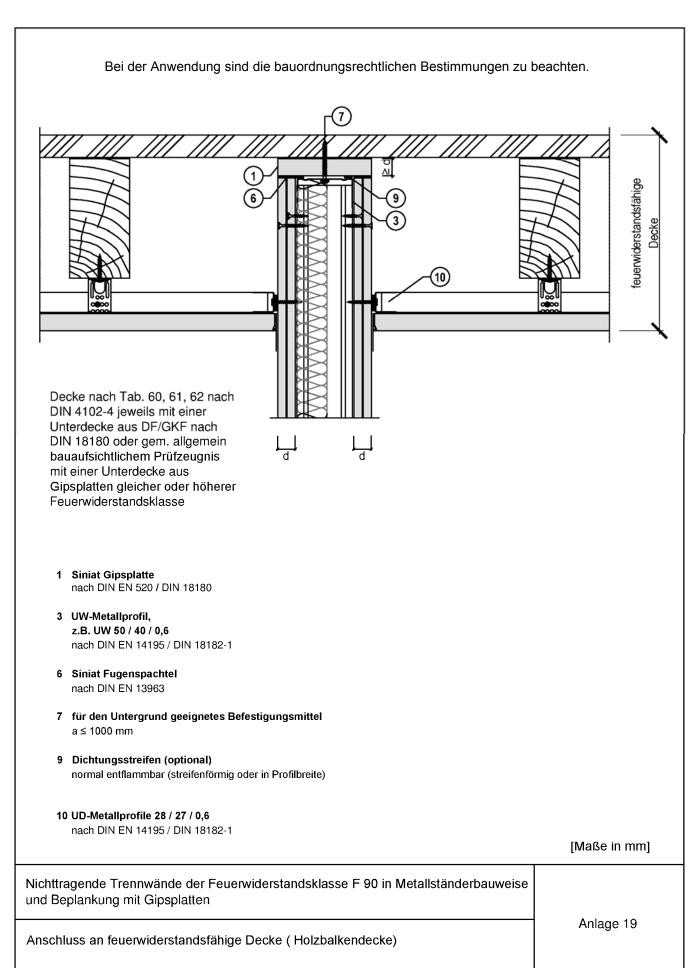


Z90687.14











Übereinstimmungsbestätigung			
<ul> <li>Name und Anschrift des Unternehmens, (Zulassungsgegenstand) errichtet/eingebaut hat</li> </ul>		nwand / Trennwände	
- Bauvorhaben:	1.6		
Zeitraum der Errichtung/des Einbaus der nichttra	agenden Transwand / der nichttrage	nden Trennwände:	
- Zeitraum der Errichtung/des Einbaus der nichttr			
Hiermit wird bestätigt, dass der <b>Zulassungsgeg</b> Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung Zulassung Nr.: Z-19.32-2154 vom Ergänzungsbescheide vom) errichtet	genstand/die Zulassungsgegenstä aller Bestimmungen der allgemein (und ggf. der Bestimmungen d	en bauaufsichtlichen	
(Ort, Datum)	(Firma/Unterschrift)		
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erf behörde auszuhändigen.)		ändige Bauaufsichts-	
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse und mit Beplankung mit Gipsplatten	F 90 in Metallständerbauweise	Anlage 20	
-Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung-		Alliage 20	

Z90734.14